

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Karin Stief-Kreihe, Rolf Meyer, Karl-Heinz Hausmann, Renate Geuter, Ronald Schminke, Wiard Siebels und Sabine Tippelt (SPD), eingegangen am 11.02.2009

Es ist soweit: Minikäfige ab 01.01.2009 verboten - Was tut die Landesregierung?

Zwei Jahre hatten Niedersachsens Legehennenhalter Zeit, die Eierproduktion von der traditionellen Käfighaltung auf Kleingruppenhaltung umzustellen. Seit 01.01.2009 gilt das Käfigverbot, steht den Tieren mehr Platz zur Verfügung.

Erst am 30.01.2009 wurde der von allen Fachleuten als rechtswidrig eingestufte Erlass vom 14.03.2008 des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), Abschnitt Legehennen, zurückgenommen. Zehn Monate lang konnten Geflügelhalter auf der Basis eines rechtswidrigen Erlasses, der eine Verkleinerung der Haltungsfläche bzw. eine Erhöhung der Besatzdichte um ca. 12 % beinhaltete, arbeiten, zulasten der Geflügelwirtschaft in den anderen Bundesländern, zulasten der Geflügelhalter in Niedersachsen, die sich ordnungsgemäß an die Bundesverordnung gehalten haben, und zulasten des Tierschutzes. Einwänden des Bundeslandwirtschaftsministeriums, anderer Bundesländer und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtages wurde nicht gefolgt.

Von Fachleuten für problematisch gehalten wird allerdings, dass die auf der Basis des Ehlens-Erlasses genehmigten Neu- und Umbauten nun auch noch Bestandsschutz erhalten und der Schwarze Peter den Landkreisen zugeschoben wird. Für eventuelle Schadenersatzansprüche ist dann nicht das Land, sondern der Landkreis zuständig.

Bis zum 15.12.2006 mussten die Käfighalter ein verbindliches Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung von der traditionellen Käfighalter auf z. B. Kleingruppen-, Bodenhaltung usw. vorlegen. Die Umstellungsphase endete am 31.12.2008. Eine Übergangsverlängerung bis 31.12.2009, als absolute Ausnahmeregelung, erhält nur der Betriebsinhaber, der

1. mit der Umsetzung des Betriebs- und Umbaukonzeptes bereits begonnen hat und
2. aus nicht vom Betriebsinhaber zu vertretenden Gründen die Inbetriebnahme der Haltungseinrichtung zum 01.01.2009 noch nicht vorhalten kann.

Reagiert hat auch der Handel. Viele Handelsketten und Discounter wollen keine Käfigeier (seit dem 01.01.2009 Kleingruppenhaltung) mehr vermarkten. Das gilt nicht nur für Eier aus Deutschland, sondern bezieht sich auch auf Importe. Insofern ist die Befürchtung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher mit Eiern aus traditioneller und bei uns verbotener Käfighaltung aus anderen EU-Staaten „überrollt“ werden, zumindest für den Frischeiermarkt unrealistisch.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Betriebe mit traditioneller Käfighaltung gab es in Niedersachsen zu Beginn des Jahres 2006?
 - a) Wie viele Betriebe haben fristgerecht (15.12.2006) ein Betriebs- und Umbaukonzept (für welche Haltungsform) angezeigt?
 - b) Wie viele Betriebe haben die Produktion eingestellt?

- c) Wie viele Betriebe haben den Umstellungsprozess am 31.12.2008 abgeschlossen (Auflistung der Haltungsformen)?
 - d) Wurden Übergangsfristen verlängert und, wenn ja, mit welcher Begründung, und wie wurde kontrolliert (Anzahl der Betriebe, Begründung, Kontrolle)?
2. Wie hat sich die Eierproduktion seit dem Jahr 2005 in den verschiedenen Haltungsformen (Haltungsformen, Jahre 2005 bis 2008) und Produktionszweigen (z. B. Industrie, Trockeneipulver, Frischei) verändert?
3. Wie viele Bau- und Umbaugenehmigungen (Anzahl der Ställe und Plätze in den einzelnen Landkreisen) wurden auf der Basis des niedersächsischen Erlasses zur Umsetzung der Tierenschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 14.03.2008
- a) in der Zeit vom 14.03.2008 bis zum 31.12.2008 und
 - b) in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 29.01.2009 genehmigt, und
 - c) welche Zusagen hat der Minister hinsichtlich des Bestandsschutzes der Geflügelwirtschaft gemacht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2009 - II/721 - 234)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 204.1-42500/20-1 -

Hannover, den 26.03.2009

Die Umstellung von der herkömmlichen Käfighaltung auf Boden- oder Kleingruppenhaltung durch die Legehennenhalter wurde von der Landesregierung durch zahlreiche

- Durchführungserlasse,
- Dienstbesprechungen,
- Fortbildungsveranstaltungen und
- Geschäftsprüfungen

begleitet.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu Beginn des Jahres 2006 gab es insgesamt 407 Betriebe mit herkömmlicher Käfighaltung.

Zu Buchstabe a:

Nach den Berichten der kommunalen Behörden wurde diesen fristgerecht bis zum 15.12.2006 ein Betriebs- und Umbaukonzept von 382 Betrieben angezeigt, und zwar mit dem Ziel der Umstellung

- a) auf Bodenhaltung von 88 Betrieben und
- b) auf Kleingruppenhaltung von 154 Betrieben.

140 Betriebe hatten am 15.12.2006 ein Betriebs- und Umbaukonzept noch für beide Haltungsformen angezeigt.

Zu Buchstabe b:

Seit Beginn 2006 haben bis zum Zeitpunkt der aktuellen Abfrage bei den kommunalen Behörden 127 Betriebe die Haltung eingestellt.

Zu Buchstabe c:

In den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens ist die Umstellung abgeschlossen worden

- a) auf Bodenhaltung von 81 Betrieben und
- b) auf Kleingruppenhaltung von 21 Betrieben.

Zu Buchstabe d:

Ausnahmegenehmigungen nach § 33 Abs. 4 Satz 3 TierSchNutztV wurden von 7 Landkreisen für 105 Betriebe mit 164 Betriebsstätten erteilt. Zum Teil wurden hierfür jedoch bereits Rücknahmeverfahren nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz eingeleitet.

Für die Verzögerung der Umstellung wurden von den Antragstellern vielfältige Gründe vorgetragen, u. a.:

- finanzielle Belastung,
- Klärungsbedarf bei der Zupachtung von Flächen für die Freilandhaltung,
- Diskussion zum Platzbedarf in der Kleingruppenhaltung,
- unsichere Betriebsnachfolge,
- nicht abgeschlossenes bau- oder immissionsschutzrechtliches Verfahren und
- Lieferschwierigkeiten der Hersteller von Haltungseinrichtungen.

Dem Institut für Strukturforchung und Planung in agrarischen Intensivgebieten (ISPA) zufolge sind in der aktuellen Finanzkrise primär folgende Gründe tatsächlich relevant:

1. die Verunsicherung durch die Normenkontrollklage gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und
2. das derzeit fehlende Interesse auf EU-Ebene an einer Kennzeichnung, die die Schaleneier aus Kleingruppenhaltung von Eiern aus dem herkömmlichen Käfig unterscheidet, da in anderen Mitgliedstaaten die Käfighaltung erst ab 2012 endet (*top agrar* 12/2008).

Die Kontrolle der eingereichten Antragsunterlagen liegt in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte. Grundsätzlich sind die Anträge u. a. hinsichtlich folgender Fragen geprüft worden:

1. Wurde ein Betriebs- und Umbaukonzept fristgerecht vorgelegt und durchgeführt?
2. Verschiebt sich die Inbetriebnahme der geplanten Haltungseinrichtung aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, die mit aussagekräftigen Unterlagen belegt worden sind (z. B. Auftragsbestätigungen von Stalleinrichtern, Bestätigung der voraussichtlichen Liefertermine, Belege über Lieferverzögerung)?

Geprüft werden die vorgelegten Antragsunterlagen nach den Vorgaben der dazu ergangenen Erlasse. Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden nach Aktenlage und durch Ortsbesichtigung kontrolliert. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass

1. ein Betriebs- und Umbaukonzept vorliegt,
2. ein Zeitplan eingereicht wurde,
3. erforderlichenfalls ein Bauantrag eingereicht wurde und
4. Hinderungsgründe für die fristgerechte Umstellung zum 31.12.2008 nachgewiesen wurden, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.

Im Rahmen fachaufsichtlicher Geschäftsprüfungen, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind, werden die erteilten Ausnahmegenehmigungen kontrolliert.

Nach Bericht der Landkreise und kreisfreien Städte hat die landesweite Kontrolle der bisherigen Legehennenhaltungen in herkömmlichen Käfigen ergeben, dass noch in 55 Betrieben mit 63 Betriebsstätten Legehennen rechtswidrig ohne Ausnahmegenehmigung in herkömmlichen Käfigen gehalten werden.

Die zuständigen Behörden veranlassen entsprechend Erlasslage die Durchsetzung des geltenden Rechts, insbesondere durch Haltungsverbote, erforderlichenfalls mit Zwangsgeldandrohung, und leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Zu 2:

Die Anzahl der in Niedersachsen nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz erfassten Legehennenplätze ist seit 2005 mit rund 39,5 Mio. ziemlich konstant.

Der Anteil der Käfigplätze ist in diesem Zeitraum von 73,2 % auf 66 % zurückgegangen.

Die Bodenhaltungsplätze wurden um 3 % auf 17 % gesteigert und die Freiland- und Ökohaltung zusammen um 3,6 % ausgeweitet.

Beim Eiverbrauch ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass nur rund 53 % unmittelbar von privaten Haushalten und 11 % von Großverbrauchern gekauft werden, mehr als ein Drittel geht in den Bereich Eiprodukte und Nahrungsmittelindustrie.

Der Lebensmitteleinzelhandel hat zwar angekündigt, in Zukunft keine „Käfigeier“ mehr anzubieten. Tatsache ist jedoch, dass im Sommer 2008 entgegen dem Trend eine Zunahme beim Absatz von Eiern aus der Käfighaltung in der Größenordnung von rund 2 % festgestellt wurde.

Der Selbstversorgungsgrad ist seit 2002 um 6,5 % gesunken. Der Importanteil am Verbrauch beträgt mittlerweile 46 % gegenüber 36 % im Jahr 2002.

Zu einer Veränderung der Eierproduktion nach Produktionszweigen sind keine Daten verfügbar.

Zu 3 Buchstabe a und b:

Auf der Basis des niedersächsischen Erlasses zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 14. März 2008 wurden

- 10 Betriebe mit 25 Ställen und 1 207 580 Tieren in der Zeit vom 14.03.2008 bis zum 31.12.2008 und
- 2 Betriebe mit 4 Ställen und 339 824 Legehennenplätze in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 29.01.2009

genehmigt.

Zu Buchstabe c:

Ausgehend davon, dass die Genehmigungen rechtmäßig sind, kommt als Folge der Anpassung des o. a. Erlasses die Einleitung eines Widerrufsverfahrens in Betracht.

Für die betroffenen genehmigten Stallbauten treten im Fall eines Widerrufs die Rechtsfolgen wie bei dem Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes ein.

Danach sind bei einem Widerruf der Genehmigung in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide der Grundsatz des Vertrauensschutzes des Betroffenen und öffentlich rechtliche Belange, z. B. des Tierschutzes, zu berücksichtigen.

Hans-Heinrich Ehlen